

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 27/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. August 1966

als Urkundsbeam-
ter der Geschäfts-
stelle

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 14. Juni 1966 durch

Senatspräsident

R i c h t e r

- Vorsitzender -

Bundesrichter

Dr. K l ä ß,

Bundesrichter

Dr. K r e b s,

Bundessozialrichter

S c h l e g e l und

Bundessozialrichter

G r a e f

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Oldenburg vom 13. Mai 1965 wird zu-
rückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

Dem 1931 geborenen Kläger, der im Haushalt seiner Mutter lebt, bewilligte die Beklagte, nachdem er bereits seit 1952 mit Unterbrechungen von ihr Leistungen erhalten hatte, am 17. Dezember Arbeitslosenhilfe (Alhi) in Höhe von 13,47 DM wöchentlich. Hierbei wurde ua die Witwengrundrente, die seine Mutter nach § 40 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bezieht, als Einkommen entsprechend den Vorschriften der Bedürftigkeitsprüfung angerechnet.

Nachdem sich die Witwenrente der Mutter aus der Arbeiterrentenversicherung erhöht hatte, verminderte die Beklagte die Alhi des Klägers mit Wirkung vom 1. Juni 1963 auf 12,92 DM - nicht wie irrtümlich im Tatbestand des Sozialgerichts (SG) geschrieben steht: 13,04 DM - wöchentlich (Bescheid vom 6. Juni 1963). Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen (Bescheid vom 21. Juni 1963).

Seine Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des SG vom 13. Mai 1965). Nach dem Wortlaut des Gesetzes genieße bei der Berechnung der Alhi nur die Grundrente eines Beschädigten, nicht aber auch die Witwengrundrente eine Vorzugsstellung. Berufung wurde zugelassen.

Form- und fristgerecht legte der Kläger Sprungrevision ein und beantragte,

das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 13. Mai 1965 insoweit aufzuheben, als es die Klage des Klägers abgewiesen hat und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 6. Juni 1963 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1963 zu verurteilen, ab 1. Juni 1963 dem Kläger Arbeitslosenhilfe voll in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

- 3 -



- 3 -

Nach seiner Auffassung enthält § 150 Abs. 4 Nr. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) hinsichtlich der Witwengrundrente eine Gesetzeslücke, die von der Rechtsprechung geschlossen werden müsse. Es sei davon auszugehen, daß die Witwengrundrente - analog der Beschädigtengrundrente - die Funktion habe, die den Hinterbliebenen durch den Verlust des Ernährers in allen Lebenslagen erwachsenden Mehraufwendungen auszugleichen. Da der Grundrente allgemein, also auch der Witwengrundrente, im Gegensatz zur Ausgleichsrente kein Unterhaltscharakter beizumessen sei, könne sie auch nicht bei der Festsetzung der Alhi angerechnet werden.

Die Beklagte beantragte,

die Sprungrevision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

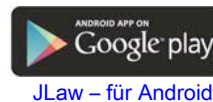
Nach ihrer Auffassung zählt § 150 Abs. 4 AVAVG die Einkünfte, die nicht als Einkommen auf die Alhi anzurechnen seien, abschließend auf. Zu diesen gehöre nach § 150 Abs. 4 Nr. 5 AVAVG nur die Grundrente des Beschädigten nach § 31 BVG, nicht aber die Witwengrundrente nach § 40 BVG. Dieser Gesetzeswortlaut sei eindeutig und nicht auslegungsfähig, zumal sich die unterschiedliche Behandlung jener beiden Arten von Grundrente folgerichtig aus ihrem Sinn und Zweck ergebe. Während nämlich die Grundrente des Beschädigten diesem einen Ausgleich für die durch Kriegsschädigung eingetretene Minderung seiner Erwerbsfähigkeit gewähre, handele es sich bei § 40 BVG um Versorgungsleistungen zum Ersatz für verlorene Unterhaltsansprüche. Daß letztere nach dem Willen des Gesetzgebers aber nicht von der Anrechnung auf die Alhi ausgenommen sind, ergebe sich aus § 150 Abs. 4 Nr. 6 AVAVG, wonach Leistungen zum Ausgleich eines Schadens dann als Einkommen zu gelten hätten, wenn sie für den Verlust gesetzlicher Unterhaltungsansprüche gewährt werden.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Beide Beteiligten haben ihr Einverständnis dazu erklärt, über die Revision ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

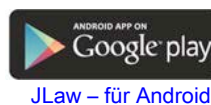
Die Sprungrevision des Klägers ist zulässig, konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Witwengrundrente (§ 40 BVG) der Mutter des Klägers nach § 150 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AVAVG als Einkommen eines mit dem Kläger im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten gerader Linie bei der Bemessung von dessen Alhi anzurechnen ist oder nicht. Nach § 150 Abs. 3 AVAVG gelten als Einkommen "alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialgen Sicherung in angemessenem Umfange und der Werbungskosten". Nicht als Einkommen gelten hingegen die in § 150 Abs. 4 AVAVG einzeln aufgeführten Leistungen oder Zuwendungen, die wegen ihrer besonderen Art, Zweckbestimmung oder Zweckgebundenheit nicht zur Deckung des normalen Lebensbedarfs dienen (vgl. Draeger/Buchwitz/Schönefelder, AVAVG § 150 Anm. 12; Krebs, AVAVG 2. Aufl. § 150 Anm. 47). Zu diesen in Abs. 4 aufgezählten Ausnahmen von dem Grundsatz der Anrechnung aller Einkünfte auf die Alhi gehören gemäß Nr. 5 die Grundrente des Beschädigten nach § 31 BVG sowie die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG über die Grundrente für Beschädigte gewährt werden. Die innere Berechtigung für diese der Grundrente des Beschädigten eingeräumte Sonderstellung liegt darin, daß sie im Gegensatz zur Ausgleichsrente keinen Unterhaltscharakter hat. Sie dient zur Deckung des den Beschädigten entstehenden schädigungsbedingten Mehraufwandes, nicht aber auch zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts (BVerwG DÖV 63, 149; BVerwG E 19, 198, 201; BT-Drucks. 11001/003, 1. Wahlperiode 1953, 238. Sitzung; Wilke, BVG § 31 Anm. II).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Wenn somit, wie der Kläger selbst einräumt, der Wortlaut des § 150 Abs. 4 Nr. 5 AVAVG die einer Witwe nach § 40 BVG gewährte Grundrente nicht erfaßt, so liegt hierin nicht schon eine von der Rechtsprechung auszufüllende Gesetzeslücke. Eine solche ist vielmehr nur gegeben, wenn eine gesetzliche Regelung nach dem ihr ^{be}innewohnenden Sinn und Zweck unvollständig und ergänzungs~~bed~~ürftig ist (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1960, 286; Sauer, Juristische Methodenlehre I, S. 280/1, 281). Sie liegt also nicht bereits vor, wenn eine vermutete (erwünschte) Regelung fehlt, sondern erst dann, wenn ihr Fehlen eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes darstellt (vgl. Engisch, Festschrift für Sauer 1949 S. 92). Auch bei der Prüfung, ob eine derartige planwidrige Unvollständigkeit vorliegt, ist jedoch nach anerkannter Auslegungsregel zunächst der Wortlaut des Gesetzes für die Rechtsprechung maßgebend und grundsätzlich davon auszugehen, daß er den Willen des Gesetzgebers zutreffend zum Ausdruck bringt (vgl. BSG 3, 64, 66). Dies gilt vor allem dann, wenn wie hier das Fehlen einer bestimmten Ausnahmeregelung, also eine sogenannte "verdeckte Regelungslücke" (vgl. Larenz aaO S. 284; Engisch, Einführung in das juristische Denken, 1956 S. 139) behauptet wird. Falls der Gesetzeswortlaut eine Reihe Ausnahmen von einer bestimmten Regelung abschließend aufzählt, diese die vom Kläger behauptete aber nicht enthalten, müssen sich aus Entstehungsgeschichte, Zweck oder Inhalt der Vorschrift konkrete Anhaltspunkte ergeben, aus denen sich mit hinreichender Sicherheit entnehmen läßt, daß keine vom Gesetz gewollte Beschränkung auf die genannten Ausnahmetatbestände, sondern ein planwidriges Unterlassen des Gesetzgebers, eine Gesetzeslücke vorliegt.

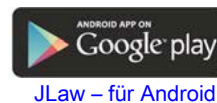
Für § 150 Abs. 4 AVAVG wird jedoch nicht nur aus Aufbau und Wortlaut, sondern vor allem aus der Entstehungsgeschichte seiner Nr. 5 erweislich, daß nach dem Willen des Gesetzgebers allein die Grundrente des Beschädigten nach § 31 BVG, nicht aber auch die seiner Witwe (§ 40 BVG) von der Anrechnung auf die Alhi ausgenommen sein sollte. § 150 Abs. 4 Nr. 5 AVAVG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

geht zurück auf ein Ersuchen des Bundesrates vom 25. April 1952 (BT-Drucks. Nr. 157, 52) an die Bundesregierung" eine bundeseinheitliche Regelung für die Nichtanrechnung der Grundrenten nach dem BVG beim Bezug von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Alfu) herbeizuführen". Eine derartige Regelung war dringend erforderlich, weil damals in den einzelnen Bundesländern noch keine Rechtseinheit auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung und insbesondere der der heutigen Alhi entsprechenden Alfu bestand und daher auch die Anrechnung der Grundrente nach dem BVG auf die Alfu unterschiedlich gehandhabt wurde. Diese vom Bundesrat angeregte Vereinheitlichung wurde trotz erheblicher Bedenken seitens der Bundesregierung und des sozialpolitischen Ausschusses (vgl. BT-Drucks. aaO, II. Wahlperiode 1953, 238. Sitzung) durch das "Gesetz über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge vom 18. Juli 1953 (BGBl I 660), das entsprechend dem heutigen § 150 Abs. 4 Nr. 5 AVAVG nur die Grundrente des Beschädigten von der Anrechnung auf die Alfu ausnahm, verwirklicht (§ 1 Abs. 1 aaO).

Schon diese parlamentarische Entstehungsgeschichte des genannten Gesetzes wie auch die Tatsache, daß es ganz allgemein die "Anrechnung von Renten" in der Alfu betraf, zeigen, daß hierdurch vom Gesetzgeber eine umfassende und abschließende Regelung der bisher strittigen Frage, welche Renten nach dem BVG von der Anrechnung auf die Alfu ausgeschlossen sein sollten, getroffen wurde. Daher muß dieses Gesetz und nachfolgend § 150 Abs. 4 Nr. 5 AVAVG dahin verstanden werden, daß der Gesetzgeber bewußt nur die Grundrente des Beschädigten persönlich, nicht aber auch die seiner Witve von der Anrechnung ausnehmen wollte. Deshalb kann insoweit kein Versehen des Gesetzgebers, also auch keine Gesetzeslücke angenommen werden.

- 7 -



- 7 -

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Witwengrundrente nach § 40 BVG als Einkommen auf die Alhi anzurechnen, stimmt zudem mit der damals geltenden Regelung des § 55 Buchst. b BVG idF vom 20. Dezember 1950 (BGBl I 791) überein. Danach wurde bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Kriegervitwe, die neben ihrem Anspruch auf Witwenrente den Anspruch auf Elternrente erhob, nicht nur die Ausgleichsrente, sondern auch ihre Grundrente als sonstiges Einkommen berücksichtigt. Es erscheint daher einleuchtend, wenn der Gesetzgeber auch bei Erlass des Gesetzes vom 18. Juli 1953 wie bei § 55 Buchstabe b BVG sich dafür entschied, bei der Prüfung der Bedürftigkeit in der Alfu die Witwengrundrente ebenfalls als Einkommen zu behandeln und sie nicht von der Anrechnung auszunehmen (so auch Bayer. LVA 9. Juni 1953, Amtsbl. des Bayer. AM S. B 131). Obzwar später die Anrechnung der Witwengrundrente in § 55 Abs. 1 Buchst. b BVG durch das 5. Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 6. Juni 1956 (BGBl I 463) entfiel, blieb indessen die Regelung des Rentenanrechnungsgesetzes vom 18. Juli 1953 aufrechterhalten; sie wurde in § 150 Abs. 4 Nr. 5 AVAVG vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1018) idF vom 3. April 1957 (BGBl I 321) wörtlich übernommen. Auch dieser Umstand deutet darauf hin, daß es sich nicht um eine Gesetzeslücke handelt, wenn der Gesetzgeber in § 150 Abs. 4 Nr. 5 AVAVG die Witwengrundrente nicht eigens erwähnt hat. Eine solche selbst auszufüllen hätte er inzwischen sonst anderweit wiederholt Gelegenheit gehabt.

Alle diese Überlegungen werden ferner durch den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AVAVG (BT-Drucks. 2101 S. 7, II. Wahlperiode 1953) bestätigt; dort wird zu § 141 f Abs. 3 AVAVG, der dem heutigen § 150 Abs. 4 AVAVG entspricht, ausgeführt: "Die nach dem BVG zu gewährenden Ausgleichsrenten der Beschädigten und alle Hinterbliebenenrenten sowie die

.. 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Unfallrenten aus der Unfallversicherung sind als Einkommen zu behandeln. Für die Grundrente der Beschädigten nach § 31 BVG gilt die Sonderregelung des § 141 f Abs. 3 Nr. 5". Mithin erweisen Wortlaut, Aufbau, Entstehungsgeschichte sowie die Gesetzesmaterialien des § 150 Abs. 4 AVAVG übereinstimmend, daß die Nichterwähnung der Witwengrundrente dort keine Gesetzeslücke darstellt. Vielmehr hat der Gesetzgeber bewußt und gewollt nur die Grundrente des Beschädigten selbst, nicht aber auch jene seiner Witve von der Anrechnung auf die Alhi freigelassen. Für eine Lückenausfüllung durch das Gericht bleibt insoweit kein Raum.

Die in § 150 Abs. 4 Nr. 5 AVAVG getroffene Regelung, von den Renten des Versorgungsrechts nur die Grundrente des Beschädigten nach § 31 BVG nicht als Einkommen gelten zu lassen, hat die Bedeutung einer für diese Rentengattung abschließenden besonderen Vorschrift; sie schaltet folglich die Anwendung der sonstigen Ausnahmebestimmungen des § 150 Abs. 4 AVAVG aus. Die vom Kläger erstrebte Auslegung des § 150 Abs. 4 Nr. 5 AVAVG wäre lediglich im Wege einer abändernden Rechtsfindung – also entgegen dem Wortlaut der Vorschrift und dem Willen des Gesetzgebers – erreichbar. Die hierfür nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. SozR § 87 AVAVG Nr. 10) im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG allgemein aufgestellten Bedingungen und Grundsätze sind jedoch nicht erfüllt. Unabhängig von der oben bereits erörterten systematischen und gesetzestechnischen Rechtslage ist es nämlich sachlich ebenfalls nicht gerechtfertigt, die Witwengrundrente (§ 40 BVG) von der Anrechnung auf die Alhi auszulassen. Diese wird im wesentlichen zum Ausgleich für den Wegfall des Ernährers und damit für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt, wenngleich hierbei gewisse unwägbare (soziologische und inmaterielle) Gesichtspunkte mitberücksichtigt sind. Die Witwengrundrente

- 9 -



- 9 -

ist jedenfalls auch nicht als Ausnahmefall der Nr. 6
des § 150 Abs. 4 AVAVG zu behandeln.

Nach alledem ist die Sprungrevision des Klägers nicht be-
gründet; sie muß deshalb zurückgewiesen werden (§ 170
Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Da beide Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben,
kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen
(§§ 165, 153, 124 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)